



# Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. Dezember 2024, Zl. 817-D/10868/2024, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Magdalensberg Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof Timenitz.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühr für die Grab- und Urnenbenützung beträgt für

ein Einzelgrab	(2,50 x 1,25 m)	für 5 Jahre	€ 120,00
ein Familiengrab	(2,50 x 2,50 m)	für 5 Jahre	€ 190,00
ein Familiengrab groß	(3,00 x 3,00 m)	für 5 Jahre	€ 240,00
eine Urnennische		für 5 Jahre	€ 250,00
- (2) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 200,00

## **§ 4**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen beziehungsweise die Aufbahnhalle zur Benützung beansprucht.

## **§ 5**

### **Abgabefälligkeit**

- (1) Die Grabbenützungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf fünf Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (2) Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister  
LAbg. Andreas Scherwitzl